



Kinder-, Jugend- & Familienarbeit  
Weingarten e.V.

# Satzung

## § 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen **„Kinder, Jugend & Familienarbeit Weingarten e.V.“**
- 2) ein Sitz ist in Weingarten. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Ravensburg eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

- 1) Der **„Kinder, Jugend & Familienarbeit Weingarten e.V.“** mit Sitz in Weingarten verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2) Zweck der Körperschaft ist die Förderung und Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendlandschaft, der Kinder- und Jugendkulturarbeit, der Jugendhilfe, der Familienhilfe, sowie der Entwicklung des öffentlichen Raumes. Ebenso setzt sich der Verein für die Durchführung von Kinder-, Jugend- und Familienbildungsmaßnahmen, Kinder- und Jugendbeteiligung, sowie für internationalen Jugendbegegnungen ein. Der Verein setzt sich zudem für Toleranz sowie die Mobilisierung des öffentlichen Bewusstseins gegen Fremdenfeindlichkeit, Rassismus und Gewalt ein.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Organisation und Durchführung von Veranstaltungen,
- b) Organisation und Erstellung von Ausstellungen,
- c) Organisation und Durchführung von Workshops,
- d) Organisation und Durchführung von Projekten im öffentlichen Raum,
- e) Jugendarbeit,
- f) Öffentlichkeitsarbeit.

### **§ 3 Vereinsauflösung**

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erfolgen. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Weingarten, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Kinder, Jugend- und Familienarbeit zu verwenden hat.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 14. Lebensjahr vollendet hat. Minderjährige brauchen die Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters.
- 2) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Fördermitglieder.
- 3) Juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts können ausschließlich Fördermitglieder sein.
- 4) Ordentliche Mitglieder nehmen aktiv am Vereinsleben teil. Sie identifizieren sich mit den Interessen und dem Zweck des Vereins.
- 5) Fördermitglieder fördern die Interessen des Vereins.
- 6) Für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag erforderlich, der an den Vorstand gerichtet sein soll.
- 7) Der Vorstand entscheidet über den Antrag einstimmig.
- 8) Ordentliche Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- 9) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins beizuwohnen.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- 2) Der Austritt kann mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Quartalsende erklärt werden.
- 3) Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, durch Beschluss des Vorstandes, aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen:
  - a) Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung.
  - b) Eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins.

## **§ 6 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Gesamtvorstand. Die Mitgliedschaft ist für mindestens ein Jahr gültig.
- (2) Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern und Fördermitgliedern. Aktive Mitglieder sind die, die direkt im Verein mitwirkenden Mitglieder. Sie haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (3) Fördermitglieder beteiligen sich nicht direkt am Vereinsleben, sie unterstützen den Verein jedoch finanziell bei seiner Zielverfolgung. Ein Stimmrecht steht den Fördermitgliedern nicht zu. Die Teilnahme an sämtlichen Veranstaltungen des Vereins und der Mitgliederversammlung ist den Fördermitgliedern gleichwohl eröffnet.
- (4) Über die Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträgen und möglichen Umlagen zur Finanzierung besonderer Vorhaben entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Gesamtvorstand kann Gebühren, Beiträge und Umlagen in geeigneten Fällen ganz oder teilweise erlassen.
- (5) Der Gesamtvorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt; dieser Beschluss muss von der nächsten Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Anwesenden bestätigt werden.
- (6) Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Vor der Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied mündlich oder schriftlich die Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

## **§ 7 Organe**

Organe des Vereins sind

- a) Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- 1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt und ist schriftlich innerhalb einer Frist von vier Wochen einzuberufen.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb der Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es:
  - a) der Vorstand beschließt
  - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder beim Vorstand beantragt hat.
- 3) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse werden im Protokoll aufgenommen und vom Protokollanten und einem Mitglied des Vorstandes unterzeichnet.
- 4) Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss bei ordentlichen Mitgliederversammlungen folgende Punkte erhalten:
  - a) Entgegennahme der Berichte
  - b) Kassenbericht und Bericht des Kassenprüfers,
  - c) Entlastung des Vorstands,
  - d) Wahlen, soweit erforderlich,
  - e) Beschlussfassung über die vorliegenden Anträge.
- 5) Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt die Wahl des Vorstandes bzw. Entlastung des Vorstandes.

## **§ 9 Vorstand**

- 1) Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden,
  - b) dem 2. Vorsitzenden,
  - b) dem Schriftführer,
  - c) dem Kassenwart,
  - d) 4 Beisitzer
- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.

- 3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- 4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- 5) Der Vorstand wird auf zwei Jahre von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl ist möglich.

### **§ 10 Vereinsvermögen**

- 1) Das Vermögen des Vereins kann aus Mitgliedsbeiträgen, Einnahmen, Spenden und öffentlichen Zuschüssen gebildet werden.
- 2) Das Vermögen wird ausschließlich zur Erreichung von Vereinszwecken verwendet.

### **§ 11 Satzungsänderung**

Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern.

### **§ 12 Satzung**

- 1) Diese Satzung tritt mit ihrer Beschlussfassung am 13.03.2014 in Kraft. Die vorausgegangene Satzung erlischt.
- 2) Ergänzt und geändert per Beschluss der Mitgliederversammlung am 13.03.2014.

Weingarten, 13.03.2014